

5842/AB

vom 08.09.2015 zu 6022/J (XXV.GP)

**EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES**
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

8. September 2015

GZ. BMEIA-AT.8.15.03/0009-I.A/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2015 unter der Zl. 6022/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unrechtsgehalt einzelner Benesch-Dekrete im Lichte des Stockholm-Programms und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

Im Gedenkjahr 2015 ist die Erinnerung an das Leid und Unrecht der Vertreibung der deutschsprachigen Bevölkerung aus dem heutigen Tschechien regelmäßig Thema der bilateralen Kontakte auf politischer Ebene zwischen Österreich und der Tschechischen Republik.

Aus völkerrechtlicher Sicht sind jedoch die Möglichkeiten Österreichs zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen auf bilateraler Ebene aus mehreren Gründen stark eingeschränkt: Sofern es sich zum Zeitpunkt der Vertreibung und Enteignung um Personen handelte, die erst nach 1945 in Österreich eingebürgert wurden, kann Österreich kein diplomatisches Schutzrecht für das zuvor begangene Unrecht ausüben. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen kommt Österreich das Schutzrecht nur dann zu, wenn die Betroffenen sowohl im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als auch im Zeitpunkt der Ausübung des Schutzrechtes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben und besitzen.

Waren hingegen die vertriebenen und enteigneten Personen österreichische Staatsbürger, ist der österreichisch-tschechoslowakische Vermögensvertrag von 1974 (BGBl. Nr. 451/1975 idF BGBl. III Nr. 123/1997) zu beachten. Aufgrund dieses Vertrages leistete die Tschechoslowakei eine Globalentschädigung von ÖS 1 Mrd. für österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die bis zum 19. Dezember 1974 tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden waren. Im Gegenzug musste Österreich einen Interventionsverzicht abgeben, keine aufgrund der genannten Maßnahmen entstandenen Ansprüche österreichischer Personen mehr zu vertreten oder zu unterstützen.

./2

Zu den Fragen 12 bis 18:

Nein. Österreich setzt in seinem Verhältnis zur Tschechischen Republik auf eine am Dialog orientierte Herangehensweise zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Vertreibung der deutschsprachigen Bevölkerung. Österreich bemüht sich um eine zukunftsorientierte Partnerschaft, in der die Aufarbeitung der gemeinsamen Vergangenheit auch kontroverielle Ereignisse beleuchtet.

Zu Frage 19:

Die Möglichkeiten der Vertriebenen zur gerichtlichen Geltendmachung von Vermögensansprüchen sind auf internationaler Ebene ebenfalls sehr beschränkt. Nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Nichtrückwirkung von Verträgen fallen nur jene Handlungen in den zeitlichen Anwendungsbereich der div. Menschenrechtsverträge, die *nach* dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Vertragsstaat vorgenommen wurden. Die Tschechische Republik wurde nach dem Zerfall der Tschechoslowakei als Nachfolgestaat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), des 1., 4., 6. und 7. Zusatzprotokolls, sowie Vertragspartei des VN-Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte (VN-Pakt II). Die *vor* diesem Zeitpunkt erfolgten Vermögensentziehungen fallen grundsätzlich außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches dieser Verträge.

Eine Verletzung der EMRK könnte allenfalls in jenen Fällen geltend gemacht werden, in denen eine „andauernde Verletzung“ nachgewiesen werden kann oder nachweislich eine heutige Entscheidung aufgrund der Beneš-Dekrete mit konstitutiver Wirkung ergeht. Bislang war jedoch keine derartige Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgreich. Allfällige Verfahrensmängel in den tschechischen Rückstellungsverfahren könnten jedoch, sofern sie in den zeitlichen Anwendungsbereich fallen, als Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend gemacht werden. Auch die Diskriminierung in den tschechischen Rückstellungsgesetzen gegenüber ausländischen Staatsbürgern wurde in ständiger (jedoch nicht rechtsverbindlicher) Spruchpraxis des VN-Menschenrechtsausschusses als Verletzung des Diskriminierungsverbotes in Art. 26 VN-Pakt II qualifiziert.

Die Beurteilung von Gerichtsverfahren auf nationaler Ebene fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu den Fragen 20 bis 46:

Nein. Die tschechische – ebenso wie die österreichische – Rechtsordnung kennt Sammelklagen nach dem Muster der in den USA üblichen Sammelklagen nicht.

- 3 -

Zu den Fragen 47 bis 58:


Nein. Solche Veranstaltungen werden in Österreich traditionell von den Vertriebenenverbänden organisiert. In der Tschechischen Republik fanden mehrere Veranstaltungen statt, so etwa der von der Stadt Brünn initiierte "Marsch der Versöhnung" am 30. Mai 2015 im Gedenken an den "Brünner Todesmarsch", bei dem u.a. der österreichische Botschafter in der Tschechischen Republik anwesend war. Das Südmährische Museum in Znaim zeigte Anfang des Jahres in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Kulturforum Prag die vom Niederösterreichischen Landesarchiv in Kooperation mit dem österreichischen Zentrum für Migrationsforschung (ZMF) gestaltete Ausstellung "Langsam ist es besser geworden. Vertriebene erzählen vom Wegmüssen, Ankommen und Dableiben". Darüber hinaus stehen sowohl das BMEIA als auch die Österreichische Botschaft in Prag mit Vertriebenenverbänden und dem Sudetendeutschen Büro in Prag in laufenden Kontakten, aktuell etwa im Zusammenhang der Vorbereitung eines Volksgruppensymposiums in Pilsen am 1./2. September 2015.

Zu den Fragen 59 bis 64:

Nein, da zur rechtlichen Problematik der Beneš-Dekrete bereits eine Reihe von einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen vorliegt, wie z.B.

- Ermacora, Die sudetendeutschen Fragen - Rechtsgutachten, München 1992
- Tomuschat, Die Vertreibung der Sudetendeutschen - Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen nach Völkerrecht und deutschem Recht, 56 *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 1 (1996)
- Slapnicka, Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen und der Magyaren in der Tschechoslowakei 1945-1948, München 1999
- Suppan, Zwischen Rache, Vergeltung und „ethnischer Säuberung“. Zum historischen Hintergrund der Beneš-Dekrete vor, im und nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Österreichisches Jahrbuch für Internationale Politik 19 (Wien 2002) S. 1-14.
- Bühler/Schusterschitz/Wimmer, Die Beneš-Dekrete und die tschechischen Rückstellungsgesetze aus menschen- und europarechtlicher Sicht, in: Österreichisches Jahrbuch für Internationale Politik 19 (Wien 2002), S. 15-66

Sebastian Kurz

Signaturwert	o/JqBTpfiv5y1U7YGc6FzethhXHcRpkCPwmr0D2bJptq0c1ItSg7YEp/t9mz4fVaVVN H9208kR5siXaJ5OsFBj9X0E70SYjhnyHP2mDTI4aKETk4q/k8NvmpAz0ggubrGo0IDp qmlxNUJnpSZgFSjpfQQ+wucQ+kmcSmTFutSP4hxQ1R7dyCnuQHRmXPaPeKx7b9svlfD 0ulzDimbBdYw875CPU4yP0LwOc7A+jgeQj+eZyfNns1xN4OkSJKbXRJLOPi4jwAMBgf PK0UFdtBo/CgCQQHh06LXMDj2/onPtR57b91ht+eVvlyRSjil+8ioxGV68HOTbplFnl cwPbfyq==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-08T16:31:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	

